



LAND
TIROL

Förderung von regionalen
Wirtschaftsimpulsen

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung und Fördergegenstand.....	2
2.	Fördernehmer*innen	2
3.	Art und Ausmaß der Förderung	2
4.	Förderbare Kosten	2
5.	Verfahrensbestimmung	2
6.	Datenschutz:	5
7.	EU-rechtliche Grundlagen.....	5
8.	Gerichtliche Geltendmachung	5
9.	Inkrafttreten	5
Impressum.....		6

1. Zielsetzung und Fördergegenstand

Mit dieser Förderungsaktion soll die Finanzierung von Projekten, Initiativen und Maßnahmen, die von regionalwirtschaftlicher Bedeutung sind, erleichtert werden, sofern sie nicht über das Tiroler Wirtschafts- bzw. Technologieförderungsprogramm unterstützt werden können.

2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein

- Einzelunternehmen
- Personen- und Kapitalgesellschaften
- Genossenschaften und Vereine
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände
- sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen

Fördernehmer*innen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder ihre Tätigkeit in Tirol ausüben.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung ist entsprechend dem vorgelegten Projekt festzulegen.

Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit mindestens 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen dieser Förderaktion nicht mehr gefördert. Bei der Kumulierung von Förderungen darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten sein.

4. Förderbare Kosten

Die Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in Würdigung des konkreten Vorhabenszieles bei der Antragseinbringung bzw. –bearbeitung.

Keinesfalls förderbar sind:

- Erwerb von Grundstücken,
- Leasingraten,
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer*innen
- Verfahrenskosten, Bankgebühren, Finanzierungskosten, Steuerberatungskosten.

5. Verfahrensbestimmung

1. Ansuchen:

Förderansuchen sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes schriftlich bzw. mittels Webformular bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzureichen.

2. Unterlagen:

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Projektbeschreibung inklusive Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie allfällige Einnahmen und Eigenleistungen
- Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen
- sofern erforderlich, eine Erklärung über die in den vergangenen zwei Jahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung:

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Fördervereinbarung:

- Über das zu fördernde Projekt ist in der Regel eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen.
- Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusicherungsschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und kann der Förderantrag außer Evidenz genommen werden.
- Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht im Falle einer schriftlichen Fördervereinbarung mit beidseitiger Unterfertigung, ansonsten mit Zustellung des Zusicherungsschreibens.

5. Auszahlung:

- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung.
- Der/die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle entsprechend nachzuweisen.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original (soweit möglich) und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse).
- Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

6. Einstellung und Rückforderung der Förderung:

Der/die Fördernehmer*in (mehrere Fördernehmer*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch die Förderstelle, die erhaltene Förderung innerhalb der gesetzten Frist

ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- a. die Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden
- b. das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte
- c. die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde
- d. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde
- e. Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind
- f. Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist
- g. Prüfungen be- oder verhindert wurden
- h. sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen nicht eingehalten wurden
- i. folgende Gründe vorliegen:
 - die Veräußerung der Anlage bzw. der geförderten Investition bzw. dem geförderten Vorhaben oder
 - die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes
- j. von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde
- k. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden
- l. die Ansprüche aus der Förderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 Prozent pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet die Förderstelle.

7. Prüfung und Meldepflichten:

Der/die Fördernehmer*in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.

Der/die Fördernehmer*in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie den EU - Organen auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

6. Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderungsansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

7. EU-rechtliche Grundlagen

Sofern relevant, erfolgt die Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

8. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402

wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/wirtschaft